



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5084.02

JSD/P075084

Basel, 22. April 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 21. April 2009

Anzug Heidi MÜCK und Konsorten betreffend Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2007 den nachstehenden Anzug Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„In diesem Jahr feiert die Schweiz ein besonderes Jubiläum: 1997 - also vor 10 Jahren - wurde das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 ratifiziert. Mit dieser Ratifizierung hat sich die Schweiz verpflichtet, die in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte zu achten und sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem muss die Schweiz als Vertragsstaat gemäss Artikel 4 alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in der Kinderrechtskonvention (KRK) anerkannten Rechte treffen. Das revidierte Asylgesetz und das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), wie auch das neue Ausländergesetz (AUG) stehen aber in einem Spannungsfeld, wenn nicht gar zum Teil im Widerspruch zur Kinderrechtskonvention. Die UnterzeichnerInnen bitten die Regierung des Kantons Basel-Stadt, Möglichkeiten zu prüfen, um zu garantieren, dass das Kindeswohl als übergeordneter Grundsatz respektiert wird. Insbesondere soll geprüft werden, wie die Kinderrechtskonvention in unserem Kanton auch gegenüber MigrantenInnen ohne gefestigtes Anwesenheitsrecht (AsylbewerberInnen, Sans-Papiers) eingehalten werden kann. Die Regierung wird daher gebeten, folgende Punkte zu prüfen und darüber zu berichten:

Aufenthalt

1. Bei Entscheiden über Verbleib oder Wegweisung von Familien mit minderjährigen Kindern oder von unbegleiteten Minderjährigen sollen die Behörden das vorrangige Interesse des Kindes stärker gewichten.
2. Kinder ab 6 Jahren sollen analog zu Scheidungsverfahren angehört werden.
3. Bei Wegweisungsentscheiden, die Familien mit Kindern oder unbegleitete Minderjährige betreffen, sollen immer die Erwägungen bezüglich des Kindeswohles ersichtlich sein. Auf formlose Wegweisungen soll im Interesse des Kindeswohles gänzlich verzichtet werden.
4. Unbegleitete Minderjährige sollen prinzipiell einen Rechtsbeistand erhalten.

Zwangsmassnahmen

1. Auf die Anwendung von Vorbereitungs-, Durchsetzungs- und Ausschaffungshaft bei Minderjährigen soll im Interesse des Kindeswohles verzichtet werden. Auch auf die Inhaftierung ganzer Familien soll grundsätzlich verzichtet werden.
2. Zwangsmassnahmen gegen einzelne Elternteile sollen angesichts der unabsehbaren Folgen für die psychosoziale Entwicklung des Kindes nach Möglichkeit vermieden werden.

Schule / Bildung

1. Eingeschulte Kinder sollen grundsätzlich mindestens das angefangene Schuljahr beenden können. Es soll bei der Festsetzung von Ausreisefristen darauf geachtet werden, dass die Schulkarriere im Herkunftsland möglichst ohne Unterbruch fortgesetzt werden kann.
2. Bei Jugendlichen soll immer geprüft werden, ob diese allenfalls eine angefangene Ausbildung ganz abschliessen dürfen, bevor sie ausreisen müssen oder ob sie allenfalls anschliessend mit einer StudentInnen-Bewilligung in der Schweiz bleiben könnten.
3. Um das Recht auf Bildung für Sans-Papiers-Kinder auch nach der obligatorischen Schulzeit sicherzustellen, sucht der Kanton nach möglichen Wegen, um für diese Jugendlichen Berufslehren in kantonalen Betrieben anzubieten.

Heidi Mück, Tanja Soland, Karin Haeberli Leugger, Brigitte Hollinger, Doris Gysin, Sibel Arslan. Gülsen Oeztürk, Christine Keller, Maria Berger-Coenen, Esther Weber Lehner“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Anzugstellenden ersuchen den Regierungsrat zu prüfen, wie die Kinderrechtskonvention im Kanton auch gegenüber Migrantinnen und Migranten ohne gefestigtes Anwesenheitsrecht (Asylbewerberinnen und -bewerber, Sans-Papiers) eingehalten werden kann.

Hierzu ist festzuhalten, dass nur bei Asylsuchenden von einem ungefestigten Anwesenheitsrecht gesprochen werden kann. Asylsuchende dürfen sich zwar während des laufenden Asylverfahrens in der Schweiz aufhalten, müssen diese jedoch bei Ablehnung des Asylgesuches wieder verlassen. Nur für den Fall der Asylgewährung erhalten die Asylsuchenden ein festes Anwesenheitsrecht in Form einer Aufenthaltsbewilligung. Bei den sogenannten "Sans-Papiers" hingegen handelt es sich um Personen, die schon unter Missachtung der geltenden Einreisebestimmungen illegal in die Schweiz eingereist sind oder nach legaler Einreise und legalem ungefestigtem Aufenthalt nicht rechtzeitig wieder ausgewandert sind. Aufgrund ihres illegalen Aufenthaltes verfügen sie über gar kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, weshalb nicht einmal von einem ungefestigten Aufenthalt gesprochen werden kann.

Ad Aufenthalt

1. *Bei Entscheiden über Verbleib oder Wegweisung von Familien mit minderjährigen Kindern oder von unbegleiteten Minderjährigen sollen die Behörden das vorrangige Interesse des Kindes stärker gewichten.*

Bei der Wegweisung von ganzen Familien oder von unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigen die rechtsanwendenden Behörden die Interessen von Minderjährigen schon heute in besonderem Masse. Allerdings muss unterschieden werden, ob die Wegweisung im Zusammenhang mit einem abgelehnten Asylgesuch durch die Bundesbehörden erfolgt ist, oder ob ein Kanton illegal anwesende Personen weggewiesen hat.

Zunächst prüfen die Bundesbehörden im Rahmen des Asylverfahrens, ob infolge einer Verfolgung im Heimatstaat Asylgründe erfüllt sind. Bejahen sie diese Frage, erteilen sie eine Aufenthaltsbewilligung. Liegen zwar keine Asylgründe vor, erscheint eine Rückkehr ins Heimatland aber aus anderen Gründen nicht als zumutbar, ordnen die Bundesbehörden – als Ersatzmassnahme – die vorläufige Aufnahme an.

Im Falle der abgewiesenen Asylsuchenden, die auch nicht vorläufig aufgenommen wurden, sind den Kantonen in der Regel die Hände gebunden, da sie dann einzig für den Vollzug der Wegweisung zuständig sind. Auf den Wegweisungsentscheid selbst haben die Kantone keinen Einfluss und können somit am einmal gefällten Entscheid auch nichts mehr ändern. Hält sich jedoch die betreffende Person nach fünf Jahren seit Einreichung des Asylgesuchs immer noch in der Schweiz auf, können die kantonalen Behörden in eigener Kompetenz einen allfälligen Härtefall prüfen. Ein solcher kann etwa vorliegen, wenn eine ausländische Person unter anderem fortgeschritten integriert ist. Jedoch liegt auch bei der Erteilung einer Härtefallbewilligung die abschliessende Entscheidkompetenz beim Bund.

Bei den sogenannten "Sans-Papiers", also sich illegal in der Schweiz aufhaltenden und daher nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) zu beurteilenden Ausländerinnen und Ausländern, werden die Interessen von Minderjährigen, die von einer Wegweisung betroffen sind, gesondert berücksichtigt. Sowohl für begleitete als auch für unbegleitete Minderjährige gelten die gleichen Kriterien. Dabei halten sich die Behörden grundsätzlich an die Weisungen, welche der Bund im Zusammenhang mit der Wegweisung von illegal anwesenden Personen aufgestellt hat. Die Wegweisung von Kindern oder Jugendlichen kann demnach insbesondere dann eine aussergewöhnliche Härte bedeuten, wenn damit eine Entwurzelung verbunden ist. Dabei ist insbesondere das Alter der Kinder und Jugendlichen im Zeitpunkt der Einreise und im Zeitpunkt der vorgesehenen Ausreise zu beachten. Eine hohe Integration wird grundsätzlich dann angenommen, wenn die Kinder und Jugendlichen ihre Adoleszenz in der Schweiz verbracht haben. Des Weiteren sind die Dauer und der Erfolg der Einschulung zu beachten, die berufliche Entwicklung, die vorhandenen Schulen und die beruflichen Möglichkeiten im Heimatstaat, die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen der Schweiz und dem Herkunftsland sowie die eigenständige Integration in die schweizerische Lebenswirklichkeit. Ist nach Prüfung dieser Kriterien das Vorliegen eines Härtefalls zu bejahen, erhalten das Kind und grundsätzlich auch die Eltern eine Aufenthaltsbewilligung, sofern auch der Bund dem zustimmt. Andernfalls achtet das Migrationsamt bei unbegleiteten Minderjährigen immer darauf, dass diese nach Ankunft im Heimatstaat in die Obhut von Verwandten gelangen oder den örtlich zuständigen Behörden übergeben werden.

2. Kinder ab 6 Jahren sollen analog zu Scheidungsverfahren angehört werden.

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass Kinder ab sechs Jahren in besonderen Fällen zu einer bevorstehenden Wegweisung angehört werden. Der Vergleich mit dem Scheidungsverfahren kann jedoch insofern nicht herangezogen werden, als die Anhörung des Kindes beim Scheidungsverfahren primär dazu dient, der Richterin bzw. dem Richter den Entscheid zu erleichtern, wem letztendlich die elterliche Sorge übertragen werden soll. Bei einer ausländerrechtlichen Wegweisung kann es aber nicht darum gehen, den Entscheid, ob jemand die Schweiz verlassen muss, allein aufgrund des Kindeswillens zu treffen. Ist aufgrund der Sachlage und des geltenden Rechtes nach Prüfung sämtlicher Kriterien – auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls – erstellt, dass kein Härtefall vorliegt und dementsprechend eine Wegweisung erfolgen muss, kann die Ansicht des Kindes an diesem Entscheid nichts mehr ändern. Im Gegensatz zum Scheidungsrecht, wo das Kind eine effektive Wahl hat, ob es nun unter elterlicher Sorge des Vaters oder der Mutter stehen will, kann es im Ausländerrecht nicht um eine Optionsmöglichkeit über Verbleib oder Rückkehr gehen. Etwas differenzierter muss die Sachlage betrachtet werden, wenn es um den Familiennachzug zu einem in der Schweiz lebenden Elternteil geht, während der bisher erziehende Elternteil im Ausland verbleibt. Bei derartigen Konstellationen kann es – sofern die Voraussetzungen für den Familiennachzug gegeben sind – durchaus Sinn machen, das Kind entsprechend anzuhören. Analog dem Scheidungsrecht besteht in diesem Fall tatsächlich eine Wahlmöglichkeit des Kindes, indem es sich dahingehend äussern kann, ob es tatsächlich zum in der Schweiz lebenden Elternteil ziehen will oder doch lieber in seiner Heimat verbleiben möchte. So schreibt denn Art. 47 Abs. 4 AuG unter anderem auch vor, dass beim Familiennachzug Kinder über 14 Jahren anzuhören sind, sofern dies erforderlich ist.

Sollte diese Frage in einem konkreten Fall zu bejahen sein, ist deswegen aber noch keine direkte Anhörung des Kindes notwendig. Gemäss Art. 12 der UNO-Kinderrechtskonvention sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, zwar das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, wobei die Meinung des Kindes angemessen, d.h. seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu berücksichtigen ist. Dem Kind ist dabei insbesondere Gelegenheit zu geben, in sämtlichen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, von denen es tangiert ist, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Ist ein Kind hingegen nicht persönlich angehört worden, so muss dies in Anbetracht der Formulierung von Art. 12 UNO-Kinderrechtskonvention noch keine Verletzung der Konvention bedeuten. Die Vertretung durch eine Vertrauensperson oder eine geeignete Stelle reicht vollumfänglich aus, um die Rechte des Kindes zu wahren (vgl. Entscheide des Bundesgerichtes 124 II 361 und 2P.117/2001).

Im Rahmen des Asylverfahrens werden Kinder und Jugendliche unter Beizug einer Vertrauensperson ohnehin zu ihren Asylgründen befragt und können sich daher selbständig äussern.

Bei minderjährigen "Sans-Papiers" findet eine eigenständige Befragung in der Regel nur dann statt, wenn sich diese allein in der Schweiz befinden oder, falls sich noch weitere Fami-

lienmitglieder in der Schweiz aufhalten, wenn sie als erste – also noch vor ihren erwachsenen Verwandten – von den Behörden aufgegriffen werden. Unbegleitete minderjährige "Sans-Papiers" werden speziell betreut, indem durch die Abteilung Kindes- und Jugendschutz der Vormundschaftsbehörde (AKJS) eine Platzierung erfolgt und den Jugendlichen dadurch eine Betreuungs- und Bezugsperson zur Seite gestellt wird. Ob begleitet oder unbegleitet wird der UNO-Kinderrechtskonvention bei minderjährigen "Sans-Papiers" insofern Rechnung getragen, als sich Minderjährige über ihre Eltern bzw. Vertretung in angemessener Weise äussern können. Sollte sich anlässlich einer Befragung von erwachsenen Personen zeigen, dass eine zusätzliche Befragung von Kindern oder Jugendlichen für einen Wegweisungsentscheid relevant sein könnte, würden diese jedoch gesondert befragt.

3. *Bei Wegweisungsentscheiden, die Familien mit Kindern oder unbegleitete Minderjährige betreffen, sollen immer die Erwägungen bezüglich des Kindeswohles ersichtlich sein. Auf formlose Wegweisungen soll im Interesse des Kindeswohles gänzlich verzichtet werden.*

Bevor ein Wegweisungsentscheid ergeht, wird immer geprüft, ob die vorgesehene Massnahme auch verhältnismässig ist. Bei Wegweisungen von Ausländerinnen oder Ausländern mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen wird in den entsprechenden Verfügungen im Rahmen der Erwägungen schriftlich festgehalten, welche Überlegungen zum Entscheid geführt haben. Betrifft ein Wegweisungsentscheid mehrere Personen oder eine ganze Familie, so wird die Verhältnismässigkeit in der entsprechenden Verfügung für jede betroffene Person gesondert abgehandelt. Das Kindeswohl wird im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung selbstverständlich berücksichtigt. Wird eine Person formlos weggewiesen, werden die Erwägungen, welche zur Wegweisung geführt haben, in den Befragungsprotokollen festgehalten. Insofern ist das Begehren der Anzugstellerinnen bereits jetzt erfüllt. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass es – sowohl bei der Prüfung von formlosen Wegweisungen als auch von Wegeisungen von anwesenheitsberechtigten Personen – durchaus vorkommt, dass auf Grund des Kindeswohls auf die Wegweisung einer ganzen Familie verzichtet wird.

Die Anwendung der formlosen Wegweisung richtet sich nach Bundesrecht: Die sogenannte formlose Wegweisung kann nur gegenüber ausländischen Personen ausgesprochen werden, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen. Ausländerinnen und Ausländer mit einer ausländerrechtlichen Bewilligung können daher nicht formlos weggewiesen werden. Sie werden nach einem allfälligen Widerruf oder einer Nichtverlängerung ihrer Bewilligung formell gemäss Art. 66 AuG weggewiesen.

Illegal anwesende Personen, welche formlos weggewiesen werden, werden umfassend zu den gesamten Umständen ihres Aufenthaltes befragt. Diese Befragung wird protokollarisch festgehalten und von den betroffenen Personen unterzeichnet. Sodann werden wegzuweisende Personen darauf hingewiesen, dass sie den Erlass einer formellen Verfügung verlangen können (vgl. Art. 64 Abs. 2 AuG).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die EU im Juni 2008 die Richtlinie „über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ verabschiedete. Gemäss dieser EU-Richtlinie sind formlose Wegweisun-

gen nicht mehr zulässig. Die Schweiz wird das AuG infolge dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes bis voraussichtlich Mitte 2010 entsprechend anpassen müssen.

4. Unbegleitete Minderjährige sollen prinzipiell einen Rechtsbeistand erhalten.

Eine Vertretung von Minderjährigen, welche sich im Rahmen des Asylverfahrens alleine in der Schweiz aufhalten, ist gewährleistet indem nach erfolgter Zuweisung an den Kanton Basel-Stadt unverzüglich die Vormundschaftsbehörde verständigt wird, welche sich von da an um die Minderjährigen kümmert. Ausserdem werden alleinstehende minderjährige Jugendliche in einer eigens für sie bewirtschafteten Liegenschaft untergebracht und betreut. Alleinstehende Kinder, die aufgrund ihres Alters noch einer besonderen Beaufsichtigung und Betreuung bedürfen, werden im Waisenhaus untergebracht.

Wie bereits unter Ziffer 2. ausgeführt, erfahren unbegleitete Minderjährige im Rahmen des Asylverfahrens ohnehin eine bevorzugte Behandlung und werden entsprechend betreut.

Unbegleitete minderjährige "Sans-Papiers" werden ebenfalls über die Vormundschaftsbehörde platziert und erfahren so eine angemessene Betreuung.

Mit der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen durch die Vormundschaftsbehörde erübrigt sich die prinzipielle Beiordnung eines Rechtsbeistandes, darf doch die Vormundschaftsbehörde selbst die Interessen der unbegleiteten Minderjährigen vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen vertreten. Erachtet es die Vormundschaftsbehörde dennoch als notwendig, einen Rechtsbeistand beizuziehen, so ist ihr dies ohne weiteres möglich.

Ad Zwangsmassnahmen

1. Auf die Anwendung von Vorbereitungs-, Durchsetzungs- und Ausschaffungshaft bei Minderjährigen soll im Interesse des Kindeswohles verzichtet werden. Auch auf die Inhaftierung ganzer Familien soll grundsätzlich verzichtet werden.

Aufgrund von Art. 80 Abs. 4 AuG ist die Anordnung einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ausgeschlossen. Für die Durchsetzungshaft gilt gemäss Art. 78 Abs. 2 AuG dasselbe, wobei die Durchsetzungshaft für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren im Vergleich zu Erwachsenen höchstens die Hälfte der maximalen Haftdauer, nämlich 9 Monate, betragen darf. Alle Haftmassnahmen zusammen dürfen bei Minderjährigen aufgrund des gesetzlichen Vorbehaltes von Art. 79 AuG die maximale Haftdauer von 12 Monaten nicht überschreiten.

Selbst wenn die Anordnung von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft für Jugendliche nach Zurücklegung des 15. Altersjahres möglich ist, wird sie in der Praxis nur dann angeordnet, wenn die Anwendung einer mildereren Massnahme, z.B. die Beiordnung einer Betreuungsperson, die Unterbringung in einem Heim oder die Auferlegung einer Meldepflicht, nicht den gewünschten Erfolg verspricht und aufgrund des Verhaltens der minderjäh-

rigen Person feststeht, dass sich diese einer Ausschaffung entziehen will. Falls jedoch eine Haft angeordnet wird, erfolgt unverzüglich eine Mitteilung an die AKJS. Somit ist auch in diesen Fällen eine Betreuung der minderjährigen Personen gewährleistet.

Eine ganze Familie wird ebenfalls nur dann inhaftiert, wenn sich der Vollzug der Wegweisung mit milderer Mitteln nicht durchsetzen lässt. Die Inhaftierung ganzer Familien kann etwa vermieden werden, indem nur der Ehemann bzw. Vater in Haft genommen wird. Ist die Inhaftierung einer ganzen Familie ausnahmsweise unumgänglich, befinden sich die Betroffenen in aller Regel nur sehr kurz in Haft. So kann es vorkommen, dass eine Familie, welche mit einem morgendlichen Frühflug ab Zürich ausgeschafft werden soll, über Nacht inhaftiert wird. Damit wird sichergestellt, dass alle Familienmitglieder rechtzeitig der Flughafenpolizei in Zürich übergeben werden können.

Solange ein milderes Mittel zielführend erscheint, wird somit von einer Inhaftierung von Minderjährigen oder ganzen Familien abgesehen. Um den geltenden Gesetzen Nachachtung verschaffen zu können, lässt sich dies jedoch nicht gänzlich ausschliessen. In solchen Fällen ist dann der Sozialdienst der Kantonspolizei Basel-Stadt für den Kinderschutz und psychologisch-pädagogische Betreuung besorgt.

- 2. Zwangsmassnahmen gegen einzelne Elternteile sollen angesichts der unabsehbaren Folgen für die psychosoziale Entwicklung des Kindes nach Möglichkeit vermieden werden.*

Dem Anliegen der Anzugstellerin, wonach auf Zwangsmassnahmen gegen einzelne Elternteile nach Möglichkeit verzichtet werden soll, wird bereits nachgelebt. Zur Durchsetzung von Wegweisungsentscheiden wird seitens der Behörden immer vorab das mildeste Mittel angewendet. In der Regel setzt die Behörde zunächst der ganzen Familie eine Frist, innert welcher sie die Schweiz verlassen muss. Unter Umständen wird auch eine zweite Frist angesetzt. Nur wenn sich die ausreisepflichtigen Familienmitglieder weiterhin renitent verhalten und sich der behördlichen Anordnung entziehen wollen, wird der Ehemann bzw. Vater alleine in Haft genommen, während die Ehefrau und die Kinder auf freiem Fuss verbleiben.

Ad Schule/Bildung

- 1. Eingeschulte Kinder sollen grundsätzlich mindestens das angefangene Schuljahr beenden können. Es soll bei der Festsetzung von Ausreisefristen darauf geachtet werden, dass die Schulkarriere im Herkunftsland möglichst ohne Unterbruch fortgesetzt werden kann.*

Hier muss wiederum zwischen von den Bundesbehörden abgewiesenen Asylsuchenden und „Sans-Papiers“ unterschieden werden.

Bei abgewiesenen Asylsuchenden wird die Ausreisefrist durch den Bund angesetzt. Die kantonalen Migrationsbehörden sind an diese Fristen gebunden und damit verpflichtet, die von

den Bundesbehörden verfügten Wegweisungsentscheide – unter Berücksichtigung der vom Bund angesetzten Ausreisefristen – zu vollziehen. Somit haben die Kantone bei abgewiesenen Asylsuchenden keine Möglichkeit, auf schulpflichtige Kinder Rücksicht zu nehmen und diesen zu ermöglichen, das Schuljahr in der Schweiz zu beenden.

Ausländerinnen und Ausländer, welche über kein Aufenthaltsrecht verfügen und sich illegal in der Schweiz aufhalten, werden weggewiesen und erhalten, wenn sie keine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, eine kurz bemessene Frist angesetzt, innert welcher sie die Schweiz selbständig verlassen müssen. Dabei hat die zuständige Migrationsbehörde darauf zu achten, dass der illegale Zustand so rasch wie möglich beendet wird. Würde man den trotz illegaler Anwesenheit bereits eingeschulerten Kindern erlauben, das angefangene Schuljahr in der Schweiz zu beenden, würde man von Seiten des Staates den illegalen Zustand weiterhin tolerieren.

Ein Entgegenkommen ist höchstens dahingehend möglich, dass die Ausreisefrist auf den Beginn der nächstgelegenen Schulferien angesetzt wird, so dass das Kind die Schule nicht während einer Unterrichtsperiode verlassen muss. Fällt die Ausreisefrist ohnehin in die Nähe des Endes eines Schuljahres und muss der Ausreisetermin deshalb nicht über die Massen erstreckt werden, ist ein Vorgehen im Sinne der Anzugstellerin realistisch.

Die Fortsetzung der Schulkarriere im Herkunftsland ohne Unterbruch ist hingegen praktisch unmöglich, weil jedes Land ein anderes Schulsystem aufweist. Es ist daher leider nicht zu vermeiden, dass Kinder Einbrüche in ihrer schulischen Laufbahn erleben müssen.

2. Bei Jugendlichen soll immer geprüft werden, ob diese allenfalls eine angefangene Ausbildung ganz abschliessen dürfen, bevor sie ausreisen müssen oder ob sie allenfalls anschliessend mit einer StudentInnen-Bewilligung in der Schweiz bleiben könnten.

Jugendlichen, welche in Ausbildung stehen, wird unter gewissen Voraussetzungen bereits heute ermöglicht, eine begonnene Ausbildung in der Schweiz abzuschliessen. Dazu müssen sie sich schon längere Zeit in der Schweiz aufhalten, und seitens der Betroffenen sowie deren Eltern muss glaubhaft versichert werden, dass die Ausreise innerhalb der angesetzten Ausreisefrist erfolgen wird. Ausserdem muss der Abschluss der Ausbildung absehbar sein.

Visumspflichtige Ausländerinnen und Ausländer können unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Ausbildung in der Schweiz zugelassen werden. So muss beispielsweise nach Studienabschluss die Wiederausreise gesichert erscheinen und müssen die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sein (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. c und d AuG).

Bei jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern, welche unter Umgehung der geltenden Einreisbestimmungen in die Schweiz eingereist sind oder die Schweiz nicht rechtzeitig verlassen haben, fehlt es jedoch aufgrund ihres illegalen Status an einer Grundvoraussetzung zur Erteilung einer Bewilligung zum Studienaufenthalt. Bei illegal eingereisten Personen oder solchen, die die Schweiz nicht rechtzeitig verlassen haben, ist davon auszugehen, dass die Wiederausreise gerade nicht gesichert ist. Oft werden auch die zur Finanzierung des Lebensunterhalts und der Ausbildung erforderlichen Mittel nicht vorhanden sein. Ausserdem ist

bei Angehörigen bestimmter Staaten (beispielsweise der Volksrepublik China) vor Erteilung einer Studentinnen- oder Studentenbewilligung die Zustimmung der Bundesbehörden einzuholen. Verweigern die Bundesbehörden in diesen Fällen ihre Zustimmung, kann der Kanton gar keine entsprechende Bewilligung erteilen, selbst wenn er dies möchte.

3. Um das Recht auf Bildung für Sans-Papiers-Kinder auch nach der obligatorischen Schulzeit sicherzustellen, sucht der Kanton nach möglichen Wegen, um für diese Jugendlichen Berufslehren in kantonalen Betrieben anzubieten.

"Sans-Papiers" halten sich illegal in der Schweiz auf. Kann ihnen keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, müssen sie die Schweiz verlassen und nötigenfalls von der zuständigen staatlichen Behörde ausgeschafft werden. Der Kanton würde sich widersprüchlich verhalten, wenn er ihren Aufenthalt gleichzeitig durch die Förderung der Aufnahme einer Ausbildung verlängerte.

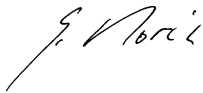
Aufgrund der mit einer Ausbildung verbundenen Kosten würde das zur Verfügung stellen einer Lehrstelle durch staatliche Betriebe zudem nur dann Sinn machen, wenn die Lehre auch abgeschlossen werden könnte. Dies würde aber wiederum die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung voraussetzen, was nur dann in Frage kommt, wenn sich die betroffene Person in einer persönlichen Notlage im Sinne der geltenden gesetzlichen Härtefallbestimmungen befindet. Dabei sind insbesondere die Dauer der Anwesenheit, der Zeitpunkt und die Dauer der Einschulung der Kinder sowie deren schulische Leistungen, ein klagloses Verhalten und ein guter Leumund, die soziale Integration aller Familienmitglieder sowie deren Gesundheitszustand und eine allfällige Integration im Arbeitsmarkt massgebend. Weiter sind die Unterkunfts- und Integrationsmöglichkeiten in der Heimat zu berücksichtigen, wie auch, ob sich die näheren Angehörigen in der Schweiz oder im Ausland befinden. Bisherige Bewilligungsverfahren und das Verhalten der für den Vollzug des Ausländerrechts zuständigen Behörden im konkreten Einzelfall sind ebenfalls in die Erwägungen mit einzubeziehen. Zusätzlich müssen die konkreten Umstände, die zu dem illegalen Aufenthalt geführt haben, angemessen berücksichtigt werden. Ist nach der Prüfung dieser Kriterien das Vorliegen eines Härtefalls zu bejahen, kann der Kanton – sofern der Bund dem zustimmt – eine Aufenthaltsbewilligung erteilen.

Liegt indes kein Härtefall vor, ist es nach dem Dargelegten nicht möglich, die von der Antragstellerin geforderten Lehrstellen anzubieten.

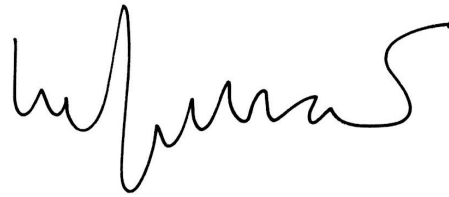
Antrag

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen beantragen wir Ihnen, den Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber